

Satzung des Vereins Queeres Zentrum Wiesbaden

Präambel

Ziel des Vereins *Queeres Zentrum Wiesbaden* ist die Gründung und der Betrieb eines gemeinsamen Zentrums für Menschen vielfältiger geschlechtsbezogener Orientierungen, Identitäten und körperlicher Varianten.

§ 1 Name, Sitz und steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein führt den Namen „*Queeres Zentrum Wiesbaden*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch, gewerkschaftlich noch konfessionell gebunden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe wird angestrebt.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten;
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung von Kunst und Kultur;
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. die Förderung der Hilfen für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität und/oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden;
6. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern sowie aller weiteren geschlechtlichen Identitäten;
7. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb eines Kommunikations- und Beratungszentrums, um Menschen vielfältiger geschlechtsbezogener Orientierungen, Identitäten und körperlichen Varianten Angebote zur Unterstützung eines gleichberechtigten, selbstbestimmten, gemeinschaftsfähigen, diskriminierungsfreien und gesundheitsbewussten Lebens zu bieten.
2. Insbesondere erkennen wir, dass nicht männlich gelesene Personen in unserer Gesellschaft noch nicht gleichberechtigt sind. Wir streben daher an, unser Vereinsleben und Handeln frei von

Satzung des Vereins Queeres Zentrum Wiesbaden

- geschlechtsbezogener Diskriminierung zu gestalten, um so aktiv für die Gleichberechtigung einzustehen und zu werben.
3. Das Kommunikations- und Beratungszentrum ist eine Plattform, um Infrastruktur und Unterstützung für Projekte, Initiativen und Vereine etc. im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen.
 4. Angebote zur Verwirklichung des Satzungszwecks können insbesondere sein:
 - a. kooperative Projekte in Zusammenarbeit mit bestehenden Körperschaften, Gruppen und Projekten;
 - b. Angebote der offenen Jugendarbeit, Beratungsangebote für Jugendliche bei Fragen zu Coming-Out, Bildungs- und Betreuungsangebote;
 - c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit der Thematik vielfältiger geschlechtsbezogener Orientierungen, Identitäten und körperlichen Varianten;
 - d. Gesprächskreise zur Selbstfindung und Selbsthilfe sowie für Eltern/Angehörige von Menschen vielfältiger geschlechtsbezogener Orientierungen, Identitäten und körperlichen Varianten;
 - e. Beratung zu sexuell-übertragbaren Erkrankungen sowie Schnelltestangebote für ebenjene
 - f. Ergreifen und Unterstützung von Initiativen insbesondere von Dritten.
 5. Der Satzungszweck wird auch verfolgt durch Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Verbreitung von Informationsmaterial,
 - b. Nutzung verschiedener, auch sozialer Medien,
 - c. Aufbau und Betrieb einer eigenen Internetseite,
 - d. Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für die Unterstützung des Satzungszwecks durch Präsentation von Kunst und Literatur,
 - e. Bereitstellung von Räumlichkeiten für queere Kunstschaffende für gemeinsame Projekte,
 - f. Eingaben und Vorsprachen bei Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts sowie deren Gremien.
 6. Im mildtätigen Bereich wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch Beratung, Gespräch und Begleitung. Es sollen Menschen unterstützt werden, die aufgrund ihrer geschlechtsbezogenen Orientierungen, Identitäten oder körperlichen Varianten körperlich, geistig oder seelisch hilfebedürftig sind, weil sie sich selbst ablehnen, isoliert leben oder ausgegrenzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsarten

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Körperschaften sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennen.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, über persönliche Belange der Menschen, die ihnen durch ihre Mitarbeit bzw. Mitgliedschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Mitgliedsantrags. Die Aufnahme erfolgt erst nach Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt und richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Bei Erwerb einer

Satzung des Vereins Queeres Zentrum Wiesbaden

- Vereinsmitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag zum letzten Werktag des Eintrittsmonats fällig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Erlöschung der juristischen Körperschaft bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 6. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form oder in Textform (Email) mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a. das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - b. das Mitglied in einem rassistischen, antisemitischen, völkischen oder nationalistischen Bereich aktiv ist oder entsprechendes Gedankengut vertritt,
 - c. das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt,
 - d. Beitragsrückstände in Höhe eines vollen Jahresbeitrages vorliegen. In diesem Fall muss eine vorherige Mahnung erfolgt sein.
 8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung oder nach schriftlicher Stellungnahme durch das Mitglied, zu welcher dieses eine vierwöchige Frist erhält. Wird diese Frist nicht wahrgenommen entscheidet der Vorstand ohne Anhörung/Stellungnahme. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
 9. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder
 - c. Gruppenmitglieder,
 - d. korporative Mitglieder,
 - e. Fördermitglieder und
 - f. Ehrenmitglieder.
 10. **Ordentliches Mitglied** können volljährige natürliche Personen werden. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, einfaches Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
 11. **Jugendmitglied** können Minderjährige werden, die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind, und bei denen das Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person vorliegt. Jugendmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, einfaches Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie haben auch passives Wahlrecht, jedoch lediglich für die Wahl zum Jugendbeisitz im Vorstand.
 12. Eine Jugendmitgliedschaft wird mit Eintritt der Volljährigkeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Dem Jugendmitglied steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Volljährigkeit zum Ende des nächsten Monats ausgeübt werden kann. Über das außerordentliche Kündigungsrecht ist das Jugendmitglied rechtzeitig zu unterrichten.
 13. **Gruppenmitglieder** werden, deren Zwecke denen des Vereins in wichtigen Grundzügen ähnlich sind. Der Vorstand prüft dies bei Beantragung der Mitgliedschaft. Gruppenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht. Sie haben auch ein eingeschränktes passives Wahlrecht. Zu dessen Wahrnehmung können

Satzung des Vereins Queeres Zentrum Wiesbaden

Gruppenmitglieder eine Person ihrer Gruppe in den Wahlen zum erweiterten Vorstand aufstellen.

14. Entsprechend der Gruppengröße von Gruppenmitgliedern besteht ein mehrfaches Stimmrecht anhand des folgenden Schemas:
 - a. Gruppen mit bis zu fünf Mitgliedern: eine Stimme
 - b. Gruppen mit bis zu 20 Mitgliedern: drei Stimmen
 - c. Gruppen über 20 Mitglieder: fünf Stimmen
 - d. Jede Gruppe hat ihre aktuelle Angehörigenzahl bis zum Beginn der Mitgliederversammlung, bei der das Stimmrecht ausgeübt werden soll, dem Vorstand gegenüber glaubhaft darzustellen.
15. **Korporative Mitglieder** können parteipolitische, gewerkschaftliche und konfessionelle Gruppierungen und Organisationen werden, die den Verein bei Verwirklichung seiner Zwecke unterstützen und deren Ziele/Zwecke denen des Vereins in wichtigen Grundzügen ähnlich sind. Der Vorstand prüft dies bei Beantragung der Mitgliedschaft. Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und einfaches Stimmrecht.
16. **Fördermitglieder** des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, Körperschaften sowie rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Vereine und Organisationen werden.. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.
17. **Ehrenmitgliedschaften** werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedschaft entsteht nach der Mitgliederversammlung mit Annahme des Angebots durch die geehrte Person. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
2. Der Vorstand untergliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder, entsprechend ihrer Mitgliedschaft, Rede- und Antragsrecht sowie Stimm- und Wahlrecht.
3. Gruppenmitglieder und kooperative Mitglieder werden durch delegierte Personen vertreten. Das Stimmrecht für das Gruppenmitglied kann nur einheitlich ausgeübt werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann zusätzlich zum eigenen Stimmrecht maximal ein Gruppenmitglied bzw. ein korporatives Mitglied vertreten. Das Stimmrecht für das Gruppenmitglieds kann nur einheitlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder bzw. delegierte Personen geben zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt, welches Gruppenmitglied bzw. korporatives Mitglied sie vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Satzung des Vereins Queeres Zentrum Wiesbaden

- a. Wahl eines Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung und Schriftführung),
 - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sowie Verabschiedung der Tagesordnung,
 - c. Beschluss über das Rederecht von Gästen,
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfung,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Beschluss über das Vorstandsmodell,
 - g. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - h. Wahl der Kassenprüfung,
 - i. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - k. Beschlussfassung über Anträge,
 - l. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.
8. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich oder in Textform (Email) vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung der Einladung folgt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder Email-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
 11. Der Vorstand hat bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung inklusive Anträge sowie etwaiger Vorschlägen zur Satzungsänderungen bekanntzugeben.
 12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. der geschäftsführende Vorstand dies nach Anhörung des gesamten Vorstands beschließt oder
 - b. ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder in Textform (Email) beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Gruppenmitglieder werden hierbei mit ihrer Stimmenzahl aus der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung gezählt. Seit der letzten Mitgliederversammlung neu aufgenommene Gruppenmitglieder haben eine Stimme.
 - c. die Satzung es vorsieht oder das Interesse des Vereins es erfordert.
 13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und von diesem bis spätestens drei Kalendertage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Abweichend von diesen Fristen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
 14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzung des Vereins Queeres Zentrum Wiesbaden

15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen ist.
16. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen sowie einzelne Gäste und Medienvertreter ausgeschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der den Verein gemäß § 26 BGB nach außen vertritt, und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. der vorsitzenden Person,
 - b. der finanzbeauftragten Person und
 - c. der Schriftführung.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in ihren Funktionen gegenseitig zur Stellvertretung berechtigt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei, aber maximal fünf Beisitzenden mit verschiedenen Aufgabengebieten. Idealerweise gehört die Schnittstellenfunktion zu Gruppenmitgliedern sowie Arbeitsgruppen zu den Aufgaben der Beisitzenden.
5. Ein Platz im erweiterten Vorstand ist dem Jugendbeirat vorbehalten und kann nur durch Jugendmitglieder besetzt werden. Sollte aufgrund fehlender Kandidaturen eine Wahl des Jugendbeirats nicht möglich sein bleibt dieser Platz im erweiterten Vorstand unbesetzt.
6. Die anwesenden Mitglieder mit Wahlrecht können Vorstandskandidat:innen vorschlagen.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
8. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig durch Austritt oder auf eigenen Wunsch aus dem Amt ausscheiden, so ist der Vorstand einmalig berechtigt, den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen durch einen Beisitzenden zu ergänzen und einen neuen Beisitzenden zu kooptieren. Kommt diese Ergänzung nicht zustande, so ist vom verbleibenden geschäftsführenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
9. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus oder legt das Amt nieder, so erfolgt keine Nachbesetzung. Es sei denn die Zahl der Beisitzenden sinkt unter die Mindestanzahl. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Beisitzender einzuberufen.
10. Die Amtszeit der ergänzten Vorstandsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit des Vorstandes.
11. Der amtierende Vorsitz und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sollen gemeinsam den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
12. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann eine Geschäftsführung mit den Rechten gem. § 30 BGB bestellen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
13. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Eröffnung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Abgabe eines Geschäftsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Satzung des Vereins Queeres Zentrum Wiesbaden

- d. die Finanzverwaltung und die Erstellung des Haushaltsplans auf Basis der Finanzordnung. Diese umfasst neben einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (ggf. unter Spartenentrennung), eine Vermögensaufstellung nebst Rücklagen und Vermögenszuführungen sowie ein Vermögensbestandsverzeichnis.
 - e. die Organisation und Verwaltung von Vereinstätigkeiten,
 - f. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g. die Fach- und Dienstaufsicht.
14. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. In Arbeitsgruppen können die Mitglieder sich beteiligen.
15. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei zur Kassenprüfung beauftragte Personen. Diese sind ehrenamtlich tätig.
2. Eine zur Kassenprüfung beauftragte Person darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
3. Die zur Kassenprüfung Beauftragten kontrollieren die Buchführung, die Einhaltung des Haushaltsplans und der Vorgaben zur Mittelbewirtschaftung. Über die Prüfung fertigen sie einen Bericht, welcher der Mitgliederversammlung jährlich vorgelegt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck unter Angabe des Grundes mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufen ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Vereins zu verwenden hat.
3. Nach Auflösung des Vereins wird das gesamte Archivmaterial (bspw. Schriftverkehr, Publikationen, Flugblätter) sowie andere Gegenstände, die das Leben von Menschen vielfältiger geschlechtsbezogener Orientierungen, Identitäten und körperlichen Varianten dokumentieren, dem Stadtarchiv Wiesbaden bzw. alternativ einer anderen geeigneten Körperschaft angeboten.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. November 2021 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.